



Merseburgische Blätter.

Herausgegeben von Kobischens Erben.

Siebzehnter Jahrgang. Mittwoch den 11. Januar.

Bekanntmachungen der Königl. Kreisbehörde.

Sehr häufig sind in neuerer Zeit Fälle vorgekommen, daß namentlich die Hirten mares Vieh an sich bringen und theils in ihrem eignen Interesse oder im Auftrage der Viehbesitzer tödten und abledern. Dies ist aber eine Beeinträchtigung der bestehenden Cavillerei-Privilegien, die nach der Verordnung vom 28. October 1836 (Amtsbl. 1836 S. 282.) nicht gestattet werden darf.

Ich bringe deshalb diese Verordnung hierdurch in Erinnerung und weise die Ortsbehörden des hiesigen Kreises gemessenst an, jenem Unwesen mit allem Nachdruck Einhalt zu thun und mir bei eigener Verantwortlichkeit jeden derartigen Contraventionsfall sofort zur Anzeige zu bringen, damit ich die Schuldigen zur gesetzlichen Bestrafung ziehen kann.

Die Gensd'armen sind übrigens noch besonders von mir instruiert und angewiesen worden, über die Aufrechthaltung der oben angezogenen Verordnung mit Strenge zu wachen und den Inhabern der Cavillerei-Gerechtfame den ihnen gebührenden polizeilichen Schutz zu gewähren.

Merseburg, den 1. Januar 1843.

Der Königl. Landrath Gr. v. Keller.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar d. Js. ab, Höherer Vorschrift zu Folge, auch in dem hiesigen Kreise die Salzverbrauchs-Controle aufgehoben worden ist und daß, von diesem Zeitpunkte ab die hiesigen Kreiseinsassen ihren Salzbedarf sowohl aus jeder ihnen beliebigen hierländischen fiscalischen Salzdebitsstelle, als auch von jeder zum Salzhandel berechtigten Privatperson entnehmen können, ohne hierzu eines Salzbuches, oder einer andern Salz-Transportbescheinigung zu bedürfen.

Der Detailhandel mit dem aus den fiscalischen Debitsstellen erkauften Salze ist von nun an auch in den Ortschaften des hiesigen Kreises, so wie in den Kreisen Zeitz, Weissenfels, Naumburg, Eckartsberga, Querfurth und den beiden Mansfelder Kreisen, nicht minder in den im Anhaltinischen enclavirten fünf Dörfern Möst, Pösig, Priorau, Repau und Schierau und in den Kreisen Erfurt und Weissensee als ein völlig freies Gewerbe jedem erlaubt, der entweder zum Material- oder Waarenhandel überhaupt, oder zum Salzhandel insbesondere berechtigt ist. Dagegen bleibt der Hausirhandel mit Salz ganz verboten.

Uebrigens sind die Communen verbunden, die gelassenen Reste auf die ihnen für das Jahr 1842 zugetheilten Salzquanta noch aus den ihnen bisher angewiesenen Salz-Debitsstellen bis zu Ende des gegenwärtigen Monats zu beziehen, oder dafür das gesetzliche Strafgeld-Äquivalent zu erlegen.

Merseburg, den 6. Januar 1843.

Der Königl. Landrath Gr. v. Keller.

Die Ortsrichter meines Verwaltungsbezirks werden hierdurch wiederholt angewiesen, streng darauf zu sehen, daß die Rechnungen der Gemeindefassen pro 1842 von ihren Revidanten genau nach dem von mir vorgeschriebenen Schema aufgestellt werden. Ich werde mir späterhin davon Ueberzeugung verschaffen, ob dies überall geschehen und wenn ich dabei das Gegentheil finden sollte, würde ich die betreffenden Ortsvorsteher zur Verantwortung und Bestrafung ziehen müssen.

Merseburg, den 2. Januar 1843.

Der Königl. Landrath **Gr. v. Keller.**

Nach einer Mittheilung der Königlichen Hauptsteuerämter zu Raumburg und Halle sollen diejenigen Salz mengen, welche die der Salzconscriptio n bisher unterworfenen Communen im Monat Januar d. J. auf die ihnen pro 1842 auferlegten Salz=Zwangs=Quanta annoch *in natura* ablösen, ebenfalls zu dem Preise von 12 Thlr. pro Tonne à 405 Pfd. verkauft werden; dagegen müssen diejenigen Salzrestanten, welche das Salz im Januar e. nicht *in natura* abholen, das bisherige Geld=Äquivalent von 10 Silberpfennigen für jedes Pfund Salz, wie bisher, entrichten.

Ich mache die betreffenden Gemeinden des hiesigen Kreises auf diese Erleichterung aufmerksam, welche den Salzrestanten zu Theil wird, wenn sie das pro 1842 noch rückständige Salz bis zum letzten Januar d. J. noch *in natura* für den ermäßigten Preis entnehmen.

Merseburg, den 4. Januar 1843.

Der Königl. Landrath **Gr. v. Keller.**

Es sind noch mehrere Ortsbehörden mit der durch meine Verfügung vom 19. November v. J. (Kreisblatt 1842. Stück 47.) erforder ten Anzeige hinsichtlich der an nicht fiscalischen Straßen re. ausgeführten Baumpflanzungen rückständig. Ich erinnere dieselben daran mit der Warnung, daß ich, wenn jene Anzeigen bis den 25. d. Mts. mir noch nicht zugegangen seyn sollten, expresse Boten zu deren Einholung auf Kosten der säumigen Ortsbehörden absenden werde.

Merseburg, den 4. Januar 1843.

Der Königl. Landrath **Gr. v. Keller.**

Zum Besten der Verhagelten im Mansfelder Gebirgskreise sind in Folge meiner diesfalls erlassenen Aufforderung, von den Gemeinden 1) Blößen 12 sg.; 2) Thronitz 8 sg. 6 pf.; 3) Oberthau 12 sg.; 4) Tröben 12 sg.; 5) Großgräfendorf 1 Thlr. 2 sg.; 6) Bündorf 17 sg. 6 pf.; 7) Rappitz 20 sg.; 8) Geusau 1 Thlr. 9 sg. 7 pf.; 9) Rabna 9 sg. 7 pf.; 10) Zschöcherchen 10 sg.; 11) Wefmar 22 sg. 6 pf.; 12) Schölö n 1 Thlr. 4 sg. 3 pf.; 13) Kleinliebenau 1 Thlr. 5 sg.; 14) Wünschendorf 21 sg.; 15) Döhlen 12 sg.; 16) Cracau 8 sg.; 17) Rittergut und Gemeinde Körbisdorf 3 Thlr. 9 sg.; von den Gemeinden 18) Leuditz 18 sg. 6 pf.; 19) Burgstaden 6 sg.; 20) Schottere i 1 Thlr. 7 sg. 6 pf.; 21) Rappitz 29 sg. 3 pf.; 22) Caja 19 sg. 6 pf.; 23) Meyhen 19 sg. 6 pf., eingegangen. Ich bringe dies hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß und danke zugleich den Gebern im Namen der Beschädigten.

Merseburg, den 28. December 1842.

Der Königl. Landrath **Gr. v. Keller.**

Nachstehende Abschrift der im Jahre 1569 von dem damaligen Landesherrn bestätigten alten Statuten und Privilegien der Stadt Merseburg ist als Beitrag zur Kenntniß des deutschen Städtewesens überhaupt, und als ein lehrreiches Denkmal der Vorzeit unserer Stadt insbesondere, überaus schätzenswerth. Zugleich bietet dieselbe reichlichen Stoff zur Vergleichung der alten Zustände mit den jetzigen, der vormaligen

Garantien einer geordneten Communal=Verwaltung mit denjenigen, die wir gegenwärtig unserer Städteordnung verdanken. Deshalb schien das Dokument zum Abdruck in diesen Blättern ganz besonders geeignet. Wahrscheinlich befindet sich, wenn auch nicht die Original=Urkunde, doch eine ältere Abschrift derselben, bei dem hiesigen Domkapitel, doch ist eine solche mit der vorliegenden nicht verglichen worden

und kann daher Einsender, abgesehen von einigen Auslassungen, für diplomatische Richtigkeit nicht einsehen.

Dr. R.

Der Stadt Merseburg Statuta,
so von Churfürst Augusto neu confirmiret und bestätigt worden,

Ao. 1569.

Von Gottes Gnaden Wir Augustus, Herzog zu Sachsen, des Heil. Römischen Reiches Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen und Burggraf zu Magdeburg, vor Uns und Unsere Nachkommen im Stifte Merseburg, bekennen und thun kund jedermänniglich in diesen Unseren Briefen: wiewohl Wir allen Unsern und Unseres Stifters Unterthanen und Verwandten mit sonderen Gnaden zu ihrem Gedeihen und Wohlfahrt zu Beförderung geneigt, sind Wir doch mehr willig zu denseligen, so Wir in Unserer Vorfahren und Unseren Diensten allezeit willig und beflissen befunden; und so dann Unsere lieben und getreuen Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Merseburg an bittlichen (?) gelangenget, ihr alt Herkommen, Privilegium, Verträge, Handvesten, so sie von Unseren Vorfahren, Vöbl. gedachten Bischöfen zu Merseburg, hergebracht und gehabt, gnädig zu confirmiren und bestätigen:

Als haben Wir angefallter Sache ihr fleißiges Bitten, und derohalben obberichteter Stadt Merseburg und lieben Getreuen, dem jetzigen Bürgermeister und ganzen Rathe, allen Bürgern und Einwohnern, auch allen ihren Nachkommen, alle und jede ihre Rechte, alte Stadtmärke, und Weichbildes-Rechte, Fundationes, Begebung, Iura, Privilegia, Briefe, gute alte und neue Gewohnheiten, Statuten, Ordnungen, Willküren, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt, Rechte, Zinsen, Einkommen, Güter und Nutzungen, so sie vor Alters in Brauch und Uebungen, der vor Jahren hergebracht, gehabt und vor jets haben (hier fehlt Etwas).

Zum Ersten.
Und insonderheit soll der Stadt Merseburg Rathhaus frei und ihr Eigenthum seyn, inmassen sie das von Alters gehabt und auch in Bischof Johanns Privilegio ausgedruckt ist. Sie sollen auch Kraft ihres Weichbildes und Stadtrechtes einen ganzen Rath von 48 tüchtigen Per-

sonen versamlet haben, darunter 3 Bürgermeister sein sollen. Das erste Jahr soll ein Bürgermeister mit 5 Personen des Rathes oder Freunden zu Rathe sitzen und die Stadt regieren, und nach der Ordnung abwechseln von Jahr zu Jahre, wie es Bischof Adolph mit Verwilligung der Bürgerschaft und Rathspersonen verordnet hat, stetiglich zu halten, und wenn ein Bürgermeister oder Rathsperson versterbe, oder sonst ausgelassen und nicht mehr sein würde, so soll der Rath allewege auf Michaelis oder nahe dabei einen andern Bürgermeister oder Rathsherrn in Jahres statt aus ihren Mitteln oder Gemeine, welcher zum Bürgermeister- oder Rathsheißer-Amte geschickt und tüchtig ist, bei ihren Enden wieder erkiesen und wählen.

2.

Zudem soll auch der Rath ihnen einen Syndicum und Stadtschreiber zu allen ihren Rechts- und Rathes-Sachen aufzunehmen und zu gebrauchen Macht haben, doch daß die gewöhnliche Weise und Form, Uns zu ihrem Amte (—) gebührlich verrichtet wird.

3.

Wenn der alte Rath, so das vergangene Jahr regieret, abgehen will, so sollen die andern zwei Räte von Uns und Unseren Nachkommen alljährlich die Bestätigung des neuen Rathes erlangen.

4.

Und wann wir also den neuen Rath bestätigt haben, so sollen die neugewordenen Bürgermeister und Rathsherrn, welche vorhin nicht geschworen haben, zum Rechte und Gerichte, wie vor Alters gewöhnlich, vereidet werden, und also dann im Rath und Gerichte sein.

5.

So viel aber der Stadt Thore betreffend, wollen Wir Uns und Unsern Nachkommen, neben dem Rathe, die Bewahrung und Beschließung derselben zu Merseburg, wie vor Alters gehalten worden ist, zu bestellen überlassen, vorbehalten haben, also daß wir den neuen Rath zur Zeit der Bestätigung diese Stadt treulich zu beschließen und zu bewahren, unserer Gelegenheit brauchen lassen. Es soll der regierende Rath nicht bei dem Richter, nicht als Schöppe in dem Rathe sitzen, sondern der neue Bürgermeister und Rath, welcher das vergangene Jahr regieret.

Item, zweien Herren des regierenden Rathes, welche am Besten dazu geschickt, sollen das Cammer-Ampt und den Rathskeller mit Getränke und anderer Nothdurft, zum Besten und mit höchstem Fleiß gemeinet, der Stadt zu Gute und Nutzen zu versorgen und zu bestellen, und des Rathes und der Gemeinde Geld, Renten, Zinsen, Schoss, Wächtergeld, ledige Bier- und Weinfässer, und alle andere des Rathes und der Stadt Nutzungen, Einkommen und Gerechtigkeiten, wie sie Namen haben, empfangen, aufnehmen, ausgeben, und davon sollen die Cämmerer sammt dem Rathe den anderen zweien Räten jährlich gewisse und treuliche Rechnung, wie vor Alters geschehen, zu thun verpflichtet sein, und die gethane Rechnung oder Rechenschaft nach altem Brauche in der Gemeinde verkländigen lassen.

7.

Es soll auch der Rath der unmündigen Kinder Geld und Gut zu getreuer Hand nehmen, und mit Fleiß einsodern und bewahren, in einen absonderlichen Kasten verschließen, darzu die 3 Bürgermeister sollen die Schlüssel haben, und nachdem die Rathspersonen bis anhero die ledigen Bier- und Weinfässer unter sich getheilet, so ordnen Wir und wollen, daß dieselben Bier- und Weinfässer nun hinfort fleißiger aufgehoben, zusammengebracht, in der Gemeinde verkauft, und das Geld dem Rathe treulich berechnet werde, derowegen soll dem regierenden Bürgermeister und zweien Cämmerern, jedes 10 Fl. über das Kleid des Jahres, so von Unserem Vorfahren, Bischof Adolphen, verordnet, und kein Geld dafür gegeben werden.

8.

Der ganze Rath soll auch einen Rathsherrn aus ihrem Mittel, welcher dazu geschickt, und einen Bürger aus der Gemeinde, der auch dazu bequem und aufrichtig ist, zu dem Bau-Amte der Stadt zu Verwahrnam verordnen, so lange als sie fleißig und dem Rathe nützlich sein oder es dem Rathe nützlich ist.

9.

Die gemeine Bürgerschaft der Stadt Merseburg sollen in den vier Vierteln 8 geschickte Männer zu einem Ausschusse zu kiesen haben, mit derselben Männer Wissen und Willen sollen die großen und wichtigen Sachen des Rathes und gemeiner Stadt, wenn es von Nöthen,

berathschlaget und beschloffen werden, es wäre denn solche Sache, dazu man die ganze Gemeinde oder den mehresten Theil von Rechtswegen haben müste, die mag der Rath auch fürsodern lassen, und was also beschloffen wird, einträglich einer Alumnation, oder andere große Sachen betreffend, doch nichts ohne Unser Vorwissen oder Verwilligung darinnen thun, sondern dadurch Unsere Gunst und Wohlwort erlangen.

(Fortsetzung folgt.)

Ein seltener Freund. Zwei junge Männer kamen in einer Stadt zusammen, wurden miteinander bekannt und ahnten gleich vom Augenblicke ihrer Bekanntschaft an, ihre Zukunft, was sie auch bald zu der innigsten Freundschaft verband. Sie arbeiteten mit gleichem Talent, aber Einen begünstigte das Glück mehr als den Andern. Während der Erste bereits im Wohlstande lebte, hatte der Zweite noch mit Noth und Hunger zu kämpfen. Die Freundschaft des Glücklichen entdeckte bald die Lage des Armen und nöthigte ihn mehr als ein Mal, seine Dienste anzunehmen. Aber eines Tages erwachte der Stolz in dem Herzen des armen Malers, der den unerschütterlichen Entschluß faßte, keine Unterstützung mehr anzunehmen. In dieser traurigen Lage blieb ihm nichts Anderes übrig, als sein letztes Gemälde zu verkaufen. Aber wer sollte ihm einen annehmlichen Preis dafür zahlen? Der Freund übernahm es, das Kunstwerk unterzubringen. Den andern Tag brachte er tausend Francs dafür und der glückliche Künstler dachte in seiner Freude nicht daran, nach dem Namen des Käufers zu fragen. Es vergingen 4 Jahre. Die beiden Freunde waren durch das Schicksal getrennt worden. Jeder folgte seinem eigenen Wege und erwarb Ruhm und Geld. Eines Tages erhielt der früher Dürstige einen Brief, in dem unter Anderm stand: „Vor vier Jahren kaufte ich Dir ein Gemälde ab und zahlte tausend Francs dafür. Ein Kunstfreund sah es jetzt bei mir und hat mir dafür zehntausend Francs gegeben. Ich schicke Dir diese neuntausend Francs in Anweisung. Dein treuer Freund J. S. a. b. e. y.“

Dieser Isabey lebt noch als einer der ersten Maler Frankreichs, der Andere, Namens Gerard, der einst mit der bittersten Armuth

und niederbeugendsten Noth zu kämpfen gehabt, der so viele vortreffliche Gemälde aus dem Leben Napoleons geschaffen, von dem Kaiser geadelt und zum Baron erhoben worden, ist vor einiger Zeit gestorben.

Immerwährender Sonnenschein.

Die Königin Victoria kann gegenwärtig mit noch größerer Wahrheit als Kaiser Carl V. ausrufen: „In meinem Reiche geht die Sonne nie unter,“ denn es wird fortwährend von derselben beschienen. Blickt der letzte Abendstrahl auf den Zinnen von Duebeck, so glänzt der goldene Morgenstrahl schon drei Stunden lang auf Port Jackson in Neu-Holland; und während das Taggestirn hinter dem Superior-See niedertaucht, strahlt ihr schimmerndes Antlitz schon wieder am Ganges und auf Ceylon, ja eine geraume Weile früher schon im Hafen von Ningpo in China, wo die brittische Flagge weht.

Gemeinnütziges. Der Vorstand der landwirthschaftlichen Kreisstelle Freiherr von Babo zu Weinheim macht Folgendes bekannt: „Durch Herrn Dekonom Neukummel in Mannheim aufmerksam gemacht, wollen wir unsern Landleuten dringend empfehlen, bei der Aufnahme der Kartoffeln schon auf die nächstjährigen Steckkartoffeln Rücksicht zu nehmen, denn nach den Erfahrungen dieses aufmerksamen und intelligenten Landwirths sollen Kartoffeln, welche durch Trockenheit im Wachstume gestört und durch nachfolgenden Regen zu neuem Triebe gereizt wurden, beim Stecken im nächsten Jahre fast immer ausbleiben. Dies stimmt auch genau mit den Erfahrungen zusammen, welche man am Niederrhein über diesen Gegenstand machte.“ Den Landwirth unserer Gegend machen wir hierauf besonders aufmerksam, weil hiervon das Gelingen der nächstjährigen Kartoffelernte größtentheils abhängig ist.

Räthsel.

An Farbe und Gestalt vielfach verschieden
Dien' ich sowohl zum Nutzen als zur Zier;
Verschied'nes Loos ist mir damit beschieden:
Ich schmück' die Dame und den Offizier.
Oft fliege mit dem Pfeil ich um die Wette
Und wieder trifft man liegend mich im Bette.

Zu großen Zwecken diene ich als Mittel:
Dar Mancher machte schon durch mich sein Glück,
Erwarb sich Reichthum, Ruhm und Ehrentitel.
Die Hauptroll' spiel' ich in der Mechanik.

Leicht ist des Räthfels Lösung zu ergründen,
Sie ist in jedes Knaben Hand zu finden.

Auflösung des Räthfels im vorigen Stück:
Elbe, Elba.

Künftigen Sonntag predigen in der
Schloß- und Domkirche: Verm. Herr Adj. Bäck; Nachm. Herr Diac. Langer.
Stadtkirche: Verm. Herr Senior Heydenreich; Nachm. Herr Diac. Schellbach.
Neumarktskirche: Herr Pastor Eylau.
Altenburger Kirche: Herr Pastor Wallenburg.

Kirchennachr. voriger Woche: (Merseburg.)

Dom. Geboren: dem Trompeter Reif eine Tochter.
Stadt. Geboren: dem Chirurg Richter ein Sohn; dem Buchbindermstr. und Galanteriearbeiter Neß ein Sohn; dem Seifenfedermstr. Muland ein Sohn; dem Lithograph Engel ein Sohn; dem Oberglätter Lehmann eine Tochter; dem Markthelfer Schiering eine Tochter; dem herrschaftl. Kutscher Reihn eine Tochter; einer ledigen Person ein Sohn; einer ledigen Person ein Sohn. — Getrauet: der Deconom Horßch mit Jgfr. J. C. Steys aus Halle; der Kleiderhändler Stelzner mit J. Ch. H. Weise von hier; der Tischlernstr. Kranich mit Jgfr. J. D. S. Rolle aus Quersfurth; der Handarbeiter Schuster mit Jgfr. G. J. Hölke aus Tollwig. — Gestorben: die hinterl. Wittwe des R. S. Hautboisten Kizler, im 67. Jahre, an Gutfraßung; der jüngste Sohn des Mühlgroßen Kömiche, im 1. Jahre, an Krämpfen; die jüngste Tochter des Girtlermeisters Plank, im 1. Jahre, an Zähnen; der hinterl. jüngste Sohn des Handarbeiters Fleischauer, im 10. Jahre, an Herzerweiterung; der zweite Sohn des Fabrikarbeiters Stahlberg, im 1. Jahre, an Blutschlag; ein unehelicher Sohn, im 1. Jahre, an Sticfluß.

Neumarkt. Geboren: einer ledigen Person eine Tochter.

Altenburg. Geboren: dem Bürger, Hausbesitzer und Fleischerhauermstr. A. Beyer eine Tochter (todtgeb.).

Kirchennachr. von Schaafstädt: November und December.

Geboren: dem Handarb. Weber ein Sohn; dem Siebmachermstr. Jähnete eine Tochter; dem B. u. Gw. Leitenroth eine Tochter; dem Tischlernstr. Laccorn eine Tochter; dem Färbermstr. Rathe eine Tochter (todtgeb.); dem Schuhmachermstr. Meyer eine Tochter; dem Handarb. Herting eine Tochter; dem B. u. Gw. Christian Fischer ein Sohn; dem B. u. Gw. Seydler eine Tochter; dem B. u. Gw. Carl Schulze eine Tochter. — Gestorben: das jüngste Kind des B., Gw. u. Leinwebermstr. Brückner; eine Tochter des B., Gw. u. Leinwebermstr. Heinrich, 3½ Jahr alt; der B., Gw. u. Leinwebermstr. Brückner 71 Jahr alt; Frau Renate Zöllner, 73 Jahr alt; eine Tochter des B. u. Gw. Christian Fischer, 1 Jahr 10 W. alt; ein Sohn des Handarb. Klemm, ½ Jahr alt; ein Kind des B. u. Gw. Wiehe, 10 W. alt; eine Tochter des Kaufmanns Handke, 9 Mon. alt; eine Tochter des B. u. Gw. Hofmann, 4 Jahr alt; Marie Elisabeth Thiele, 67 Jahr

alt; die Ehefrau des Raths-Assessors Grimm, 58 Jahr alt; die Tochter des B. u. Gw. Diegel, 1½ Jahr alt; die Tochter des B. u. Gw. Leitenroth, 6 W. alt.

23. Jahre, als Wöchnerin; der Bürger und Apotheker Fischer, im 42. Jahre, an Brandverletzungen; die jüngste Tochter des Gm. Hesselbart, 15 W. alt, am Schlagfluß.

Kirchennachr. von Lauchstädt: December.

Geboren: dem Gm. Köpfer eine Tochter; dem Gm. Damm ein Sohn; dem Gm. und Maurer Borncke eine Tochter; dem Bürger und Schuhmachernstr. Otto zu St. Ulrich eine Tochter; dem Bürger und Leinwebermeister Hündorf zu St. Ulrich ein Sohn; dem Gm. Wiesner ein Sohn; dem Gm. und Schneidernstr. Gröbel ein Sohn. — Getrauet: der Gm. F. W. Wersum mit Jgfr. M. D. Meißner von hier. — Gestorben: Friedrich Louis Damm, im 11. Jahre, an Abzehrung; die Ehefrau des Gm. und Färberstr. Eberhardt, im

Kirchennachr. von Lützen: December.

Geboren: dem Mühlenbesitzer Frißsch ein Sohn; dem Schneidernstr. Velzig eine Tochter; dem Handarb. Handschuh eine Tochter; einer ledigen Person ein Sohn; dem vormaligen Kaufmann Wille ein Sohn (todtgeb.). — Gestorben: der Handarbeiter Wolfram, 58 Jahr alt, am Schlag; die einzige Tochter des Schmiedernstr. Arsenus, 5 W. 1 L. alt, an Drüsenkrankheit; die einzige Tochter des Stadtsecretair Keller, 11 W. alt, an Rückratskrämpfen; der einzige Sohn des Fleischerstr. Dornblut, 1 Jahr 3 Mon. alt, am Lungenschlag.

Marktpreise der letzten Woche.

	Thlr.	sgt.	pf.	bis	Thlr.	sgt.	pf.		Thlr.	sgt.	pf.	bis	Thlr.	sgt.	pf.
Weizen . . .	1	27	6	bis	2	5	—	Gerste . . .	1	15	—	bis	1	17	6
Roggen . . .	1	26	3	bis	2	—	—	Hafer . . .	1	3	9	bis	1	7	6

Bekanntmachungen.

(49) **Bekanntmachung.** Zwei unter polizeilicher Aufsicht stehende Individuen haben am Neujahrstage eine fast noch ganz neue Tuchmütze verkauft, welche an den Seiten mit Pelzklappen, die man über die Ohren schlagen kann, versehen ist.

Mit Rücksicht auf den bisherigen Lebenswandel der Verkäufer ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie auf unredliche Weise in den Besitz der Mütze gelangt sind.

Wer eine derartige Mütze vermißt, wolle sich im Polizei-Büreau melden.

Merseburg, den 7. Januar 1843.

Der Magistrat.

(39) **Bekanntmachung.** Es sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, daß aus Kutschen und von Wagen, welche in der Dunkelheit auf den Straßen, wenn auch nur ganz kurze Zeit, ohne Aufsicht stehen geblieben sind, Sachen und namentlich Mäntel entwendet worden sind.

Wir machen das Publikum auf diese Art von Diebstählen aufmerksam, und empfehlen denjenigen, welche genöthigt sind, mit einer Kutsche oder einen Wagen in der Dunkelheit irgendwo anzuhalten, eine stete Aufsicht über das Geschirr.

Merseburg, den 8. Januar 1843.

Der Magistrat.

(5) Kartoffel-Verkauf.

Auf dem Rittergut Großschocher bei Leipzig sind gut ausgewachsene Kartoffeln, der Dresdner Scheffel à 1½ Thlr., ausgelesen à 1½ Thlr. zu verkaufen.

(42) **Kartoffel-Verkauf.** Auf dem Rittergute Groß-Goddula bei Dürrenberg, sind gute reife Kartoffeln, der Dresdner Scheffel à 1½ Thlr. zu verkaufen.

(41) **Kartoffel-Verkauf.** Gut ausgewachsene Kartoffeln werden verkauft bei **G. Nöse** in der Kreuzgasse.

(33) **Haus-Verkauf.** Veränderungs halber bin ich gesonnen, mein in hiesiger Mälzergasse belegenes Wohnhaus Nr. 208. aus freier Hand zu verkaufen. Die Hälfte der Kaufgelder kann darauf stehen bleiben.

Merseburg, den 8. Januar 1843.

Hoffmann, Schuhmachermstr.

(32) **Vermiethung.** Gotthardsgasse Nr. 140. stehen zwei Logis zu vermieten.
Merseburg, den 8. Januar 1843.

C. Stephan.

(40) **Logis-Vermiethung.** Auf dem Dom Nr. 268. ist ein Logis, bestehend aus einem Laden, ein oder zwei Stuben nebst Zubehör, von Ostern 1843 ab zu vermieten.

(30) **Logis-Vermiethung.** Ein Logis, bestehend aus zwei Stuben, Kammer, Küche und Torfgeläß, kann zu Ostern bezogen werden in der kleinen Rittergasse Nr. 192.

Sichorn, Stellmachermeister.

(28) **Logis-Vermiethung.** In der Altenburg Nr. 710. sind zu Ostern zwei Stuben, eine Kammer und Küche nebst Bodenkammern und Holzremis zu vermieten.

(29) **Logis-Vermiethung.** In der Saalgasse Nr. 408. steht von jetzt ab ein Logis zu vermieten, wobei sich eine Werkstelle für einen Tischler oder sonstigen Professionsisten befindet.

Maurer Mieth.

(35) **Logis-Vermiethung.** 2 Stuben, auch auf Verlangen 3, mit Zubehör sind bei Unterzeichnetem zu Ostern oder zu Johanni zu vermieten.

J. Bichtler, Hofmarkt Nr. 502.

(36) **Logis-Vermiethung.** In der Oberbreitengasse Nr. 465. ist ein Logis nebst Zubehör von Ostern ab zu vermieten.

(34) **Logis-Vermiethung.** In den Amtshäusern beim Schenkewirth **Curth** steht zu Ostern ein Logis nebst Zubehör zu vermieten.

(45) **Logis-Vermiethung.** In der Oberbreitestraße Nr. 471. ist eine Stube nebst Kammer und Küche von Ostern ab zu vermieten; so wie in dem Hause Nr. 464. in obenbenannter Straße ist die Erkerstube nebst zwei Kammern und Küche von jetzt oder zu Ostern zu vermieten

Mosch.

(48) **Logis-Vermiethung.** Die erste und zweite Etage Nr. 347. im Brühl, die erste aus 3 Stuben, die zweite aus 4 Stuben nebst Zubehör, steht von Ostern ab im Ganzen oder getheilt zu vermieten.

Merseburg, den 9. Januar 1843.

(37) **Wohnungs-Veränderung.** Allen meinen Geschäfts-Freunden hierdurch die ergebenste Anzeige, daß ich nicht mehr wie früher in der Preußergasse, sondern von nun an bei dem Schuhmachermstr. **Wiebach** in der Mälzergasse wohne.

Merseburg, den 9. Januar 1843.

Kellermann, Nagelschmidtmstr.

(43) **Etablissement.** Einem hochzuverehrenden Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich mich als Schneidermeister für Herren hieselbst etablirt habe, und ver-

spreche bei moderner und dauerhafter Arbeit die prompteste und reellste Bedienung. Meine Wohnung ist in der Mälzergasse in dem Schuhmachermeister Geyssmannschen Hause.

Merseburg, den 9. Januar 1843.

Ernst Kaufmann, Schneidermeister.

(46) **Handlungs-Anzeige.** Beste frische Bamberger Schmelzbutter in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Fässern, neue engl. Vollheringe in Tonnen, Schocken und einzeln, und sehr schöne Mallagaer Citronen empfehle ich im Ganzen und einzeln zu den billigsten Preisen.

Merseburg, den 9. Januar 1843.

C. W. Klingebell.

(31) **Leipziger Canzlei- und Comptoir-Tinte**, schön schwarz und fließend und niemals schimmelnd, in Flaschen zu 4 und $1\frac{1}{2}$ Sgr.

Eau de Cologne

extra fein in Flaschen à 10 Sgr., feine in Flaschen à 5 Sgr. bei

Gustav Lott in Merseburg.

(2)

Lotterie-Anzeige.

Zur 1. Klasse 87. Lotterie, welche am 12. und 13. Januar d. J. gezogen wird, sind ganze Loose à 10 Thlr. Gold und 5 Sgr. oder 11 Thlr. 15 Sgr. Courant, desgleichen halbe und Viertel-Loose bei mir und meinen Untereinnehmern zu bekommen.

Merseburg, den 2. Januar 1843.

Rieselbach,

Königl. Lotterie-Einnehmer.

(38)

Tanzunterrichts-Anzeige.

Allen den geehrten Familien, welche mir ihr gütiges Zutrauen geschenkt, zeige ich hiersdurch ergebenst an, daß die Tanzunterrichts-Stunden den 11. d. M. und zwar für die Damen um 5 Uhr, für die Herren um 7 Uhr ihren Anfang nehmen. Das Unterrichtslocal ist der Saal zum Rathskeller.

Wilhelm John.

(50) **Gesucht.** Ein Verein sucht in hiesiger Stadt, wo möglich in deren Mitte, ein Local von 5 Stuben und einigen Kammern mit Gelaß für das nöthige Feuerungsmaterial. Die Stuben brauchen nicht zusammen zu liegen, doch wird die Mitbenutzung eines Hofes oder Gartens gewünscht.

Wer ein solches Local zum 1. April d. J. zu vermietthen wünscht, wird ersucht, dies möglichst bald der Expedition dieser Blätter anzuzeigen.

(44)

II. Abonnement-Concert.

Freitag den 13. Januar im Schlossgarten-Salon. I. Theil: 1) Ouverture zur Zauberflöte von Mozart; 2) Concertino für Obo, comp. und vorgetr. von Hrn. Faulmann, Orchestermittglied in Leipzig; 3) Variationen für Cello, comp. und vorgetr. von Hrn. Barth, Orchestermittglied in Leipzig. II. Theil: 4) Introduction und Variationen für Violine von David, vorgetr. von Hrn. Salomo; 5) Grosse Sinfonie von Beethoven (C-moll). Anfang 7 Uhr Abends. Billet-Preise wie bekannt.

J. F. Braun.

(47) **Einladung.** Sonnabend den 14. Januar halte ich einen Salzknochen-, Karpfen- und Gaseubratenschmaus, wozu ich ergebenst einlade.
Stadt Leipzig.

Karl Beyer.